



**Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Nds. Corona-Verordnung\* für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* durch die Einrichtungen vom 10.10.2022**

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG\*) wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG\*) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung\*) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts für alle Besucher\*innen und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.

**Begründung**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund § 32 S. 1 IfSG\* i. V. m. § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung\*) vom 30. September 2022 erlassen. Ziel der Nds. Corona-Verordnung\* ist, ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG\* auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und des § 28 b IfSG\* mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Nach § 28 b Abs. 1 S.1 Nr. 3 Halbs. 1 Buchst. b IfSG\* sind Besucher\*innen von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohner\*innen der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher hatten die vorherigen Nds. Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG\* geregelt, für alle Besucher\*innen und Dritte Testungen anzubieten.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG\*) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Ordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich. Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG\*, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher\*innen solcher Einrichtungen gemäß des einrichtungsspezifischen Testkonzepts und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf soziale Teilhabe der Bewohner\*innen umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucher\*innen und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist.

Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 S. 2, 28 b Abs. 5 S. 4 IfSG\* bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des IfSG\* und der Nds. Corona-Verordnung\* nicht gefährdet. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG\* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, den 10.10.2022

Johann Wimberg  
Landrat

\*Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – **IfSG**) in der aktuellen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (**NuWG**) Vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196) in der aktuellen Fassung.

Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (**Nds. Corona-Verordnung**) vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, Notverk) in der aktuellen Fassung.